

Bemühungen auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/179 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/56 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁴⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁵;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer Institutionen zur Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

7. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten für eine weitere Kontaktaufnahme mit und Unterstützung von Finanzinstitutionen bestehen, die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden, mit dem Ziel, technische und finanzielle Mittel zu beschaffen, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzel-

staatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit hohe Priorität einzuräumen, die das Zentrum in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag des Hohen Kommissars, eine hochrangige Tagung der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um die Möglichkeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß der vorliegenden Resolution aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/97. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁷ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁴⁸ sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 49/179 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996

²⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ A/51/555.

²⁴⁶ Resolution 217 A (III).

²⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, und ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat,

ingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992²⁵⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993²⁵¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994²⁵², 1995/16 vom 24. Februar 1995²⁵³ und 1996/10 vom 11. April 1996²⁵⁴ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996²⁵⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

unter Begrüßung der Arbeit, die der Sonderberichterstatter über die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines Schlußberichts²⁵⁶,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁴⁸ wesentlich

²⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr. I), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ E/CN.4/Sub.2/1996/13.

ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß der Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Schlußberichts²⁵⁶ den Empfehlungen der Menschenrechtskommission nachgekommen ist, indem er besonderes Augenmerk auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und auf die Bedingungen gerichtet hat, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können;

4. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem sowie den notwendigen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Schlußbericht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/98. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²⁵⁹, einschließlich

²⁵⁷ Resolution 217 A (III).

²⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁹ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.